

Zeitschrift: Die Schweiz : schweizerische illustrierte Zeitschrift
Band: 10 (1906)

Artikel: Zur Geschichte des Scharfrichterfamilie Mengis
Autor: Farner, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-573695>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lettner zu Burgdorf läßt sich das am besten beobachten. Und denken wir uns all diese leuchtenden Formen in einem Weihrauchschleier vor den verzückt Betenden, so wundern wir uns nicht mehr, wenn diese Formen für die Andächtigen zu Teilen göttlicher, paradiesischer, himmlischer Gefilde wurden, worin die Personen der allerhöchsten Rangen mit ihren englischen Herrscharen lustwandeln, wie uns dies Nonnen des Mittelalters, und zwar manchmal mit echter Poesie, zu schildern verstanden.

Dr. Ernst Schüter, Töss.

Zur Geschichte der Scharfrichterfamilie Mengis.

„Die Schweiz“ brachte in Nr. 10 des letzten Jahrgangs einen interessanten Aufsatz über den Scharfrichter Theodor Mengis von Rheinfelden aus der Feder von Emil Beurmann in Basel. Darin wird bezeugt, daß das Scharfrichteramt von 1650 an bis zur Gegenwart ununterbrochen bei der Familie Mengis verblieben sei. Wir sind im Fall, dies durch einige Angaben zu bestätigen. Ein Vorfahr dieses Geschlechtes, Johann Mengis, war 1684 Scharfrichter der gemeinen Herrschaft Thurgau. Er wohnte in Kurzdorf-Frauenfeld. Eine Kopie seines Beftallungsbrieves liegt im Archiv der Gemeinde Unter-Stammheim, die damals unter die hohen Gerichte des Thurgaus gehörte. Noch jetzt zeigt man im Norden von Frauenfeld die Stelle, wo bis 1798 die Hinrichtung der zum Tode verurteilten Verbrecher stattfand. Eine Unmasse Neugieriger wohnte jeweils den schaurlichen Akte bei. Nach dem Beftallungsbrief bezog der Scharfrichter für das Hinrichten einer Person mit dem Schwert drei Gulden und, wenn der Leichnam nachher noch verbrannt werden mußte, fünf Gulden, für das Hinrichten einer Hexe in jedem Fall fünf Gulden, für das Hinrichten mit Rad und Feuer sechs Gulden, mit dem Strang drei Gulden. Der Scharfrichter war aber auch „Wasenmeister“ und hatte als solcher Tiere, die an einer ansteckenden Seuche litten, abzutun und krepierter zu verlochen. Die Tagsatzung zu Baden bestimmte darüber unten 14. Juli 1681: „Wenn einem ein Haupt Bieh abgeht oder sonst einen großen Mangel hätte, so soll solches dem Wasenmeister angezeigt werden. Wenn dann derjenige, dem das Bieh heimgefallen, die Haut behält, so soll er dem Wasenmeister dafür zehn Gulden und, wenn dieser das Bieh aufschneiden muß, elf Gulden geben. Die Grube mußte der Eigentümer selbst machen und wieder zudecken. Desgleichen sollen dem Wasenmeister die Häute von Rossen zufallen, so Alters halber nichts mehr nütze sind oder einem unheilbaren Schaden haben, auch wenn sie aus der Fremde sind, aber im Thurgau hinfallen.“ Das scheint ja ein einträgliches Amt gewesen zu sein! Aber es läßt sich schon annehmen, daß diese Bestimmungen auf alle Arten umgangen wurden*).

Das wird auch durch eine Verfügung von 1719 bestätigt. In diesem Jahr klagte nämlich der Scharfrichter und Wasenmeister Mengis in Kurzdorf, daß durch den Genuss des Fleisches von frischem Bieh oft Krankheiten entstehen. Es ist nicht ersichtlich, ob der damalige Inhaber der Scharfrichterstelle die gleiche Person ist, wie diejenige, die sie 1684 innehatte, oder aber ihr Sohn oder ein Verwandter. Die Abgeordneten der regierenden Stände des Thurgaus erteilten dem Landvogt den Auftrag, dem Volke den Genuss solchen Fleisches ernstlich zu verbieten und streng darauf zu halten, daß frisches Bieh unter allen Umständen dem Wasenmeister übergeben werde. Aber schon 1720 wurde der Beschluß dahin abgeändert, daß nur solches Bieh, das mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sei, dem Wasenmeister abzutreten sei.

Es wäre wünschbar, daß noch andere Notizen

*). Der Scharfrichter mußte alles viel teurer bezahlen, ganz besonders seine Gehilfen, die oft für die höchste Löge nur kaum aufzutreiben waren.

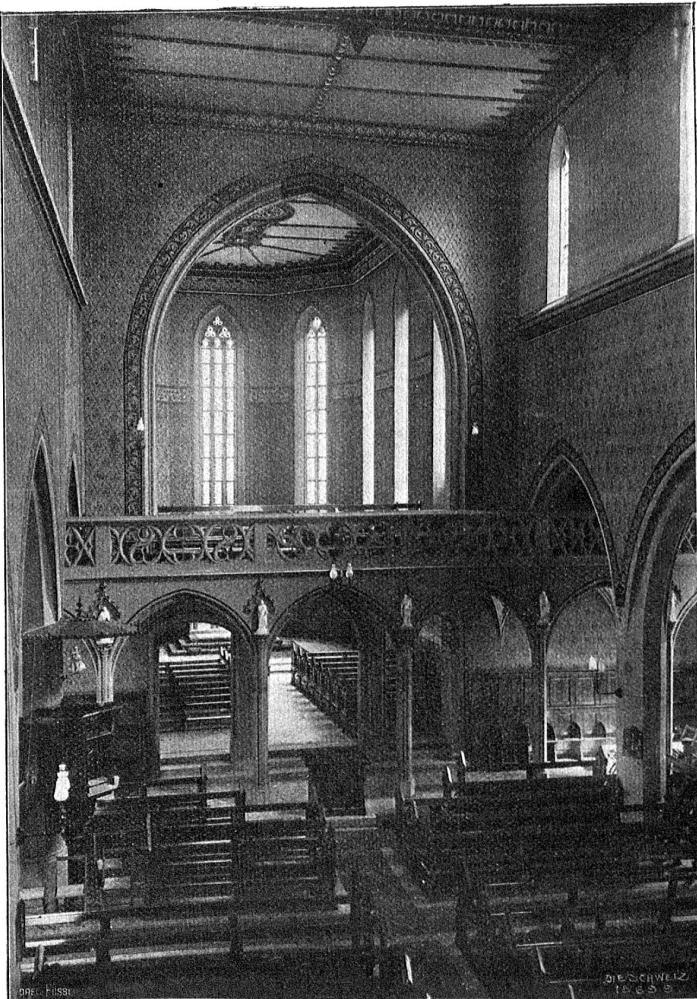
über die Scharfrichterfamilie Mengis, die sich gewiß noch da und dort in alten Urkunden zerstreut finden, von fundiger Seite veröffentlicht würden. Auf diese Weise ließe sich im Rahmen einer Familiengeschichte allmählich ein interessantes kulturgeographisches Bild zusammenstellen. Das Gebiet der Genealogie nicht bloß der adeligen, sondern vorab der bürgerlichen Geschlechter ist überhaupt noch viel zu wenig bebaut. Es sollte jeder darauf halten, sich einen Stammbaum anzulegen und seine Abstammung möglichst weit zurück zu verfolgen.

A. Farner, Stammheim.

D's Britsche-Mandli.

Sage in der Mundart des Saanenlandes.

U nem Stalde-n-icht vor uralte Ziten esmals e junge, liechtnige Chüijer z'Berg g'sin, der het es par Gspanne g'haben, die heis nüt besjer g'macht wan er. Nüt Nächts, nüt Güets, nüt Heiligs ischt g'sie, wan daß si hei ds' Gspött mit mi triben. — Esmais hei si zum Zaben frische Britsche-n-und Nüde ghaben, u wo si du nüt meh hei mögen äsen, nimmt eine dä Rästen Britsche-n-um macht es Mandli drus mit Händen un Hützen un eme Chopf. Si hein es Biži mit dem ds' Gliächer g'han. Du chunz dem Chüijer z'Sinn, ds' Mandli usz' höhlen; er reicht heiži Chiesmilch un schüttet se i ds' Mandli inhi un seit: „So jezte bischt du warms; lauf du Inghür!“ Dazue het er gladel, was er het mögen. Aber das zuegfüllt Mandli het undereinsicht sich afah weiggen, ischt vam Tisch abbi uf-en Boden g'sprunge un icht zur Sübstür us un furt. Sin da die Chüijer all zlämmen er-



Lettner in der Stadtkirche von Harau. Ansicht von der Empore aus.